



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 24. Juni 2016

Urteil C-2251/2015 vom 9. Juni 2016

Hochspezialisierte Medizin: Zuordnungen des Beschlussorgans sind nicht anfechtbar

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in einem Grundsatzurteil fest, dass Zuordnungsbeschlüsse des HSM-Beschlussorgans nicht vor Gericht anfechtbar sind.

Das HSM-Beschlussorgan ordnet besondere medizinische Behandlungen dem Bereich der hochspezialisierten Medizin (HSM) zu, wenn sie selten oder komplex sind, ein hohes Innovationspotenzial aufweisen oder mit einem hohen personellen oder technischen Aufwand verbunden sind. Im zu beurteilenden Fall hatte das HSM-Beschlussorgan die komplexe Behandlung von Hirnschlägen der HSM zugeordnet und bestimmt, welche Behandlungen als komplex gelten. Dagegen beschwerten sich mehrere Spitäler vor Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Dieses hatte damit erstmals zu beurteilen, ob der Zuordnungsbeschluss überhaupt vor BVGer anfechtbar ist.

Das BVGer kommt nun zum Schluss, dass Zuordnungsbeschlüsse des HSM-Beschlussorgans nicht anfechtbar sind. Zuordnungsbeschlüsse klären, ob eine medizinische Behandlung überhaupt der HSM zugeordnet wird oder nicht. Sie gelten für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen und regeln eine unbestimmte Anzahl von Tatbeständen – sie sind somit generell-abstrakter Natur. Eine abstrakte Normenkontrolle durch das BVGer sieht aber das Gesetz nicht vor. Die Zuordnung definiert per se nicht, welche Behandlungen von welchen Spitälern in Zukunft erbracht werden können. Hierfür ist in einem späteren Schritt das Zuteilungsverfahren vorgesehen.

Darüber hinaus könnten Spitäler bei der Zuordnung der komplexen Behandlung von Hirnschlägen auch keinen unmittelbaren Nachteil geltend machen und wären daher auch nicht legitimiert, in diesem Zusammenhang eine Beschwerde zu erheben.

Das Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher
+41 (0)58 705 29 86, medien@bvger.admin.ch